

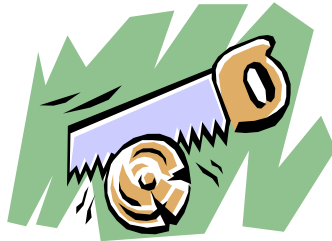


Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege * Kirchenstraße 28a * 25436 Moorrege

An alle Haushalte der Gemeinde Moorrege



Bürgermeister W. Balasus

Kirchenstraße 28a

25436 Moorrege

Tel.: 04122-854108

Fax: 04122-854140

www.moorrege.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Olszanowski

Tel.: 04122-854-153

olszanowski@amt-gums.de

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 01.10.2025

Anlieferung von Busch- und Strauchwerk beim Bauhof

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist unübersehbar: Der Herbst hat Einzug gehalten.

Für Hausbesitzer ist das üblicherweise die Zeit, in der man den Garten winterfest macht. Dabei fallen natürlich etliche Abfälle an.

Die Gemeinde Moorrege bietet auch in diesem Jahr allen Bürgerinnen und Bürgern an, Busch- und Strauchwerk beim **Bauhof in der Klinkerstraße 64** kostenfrei abzuliefern. Dabei ist es nicht nötig, Bündel zu bilden.

Als Termine für die Abgabe schredderbarer Gartenabfälle sind **Freitag, der 14.11.2025, und Sonnabend, 15.11.2025, jeweils von 8.00 -16.00 Uhr** vorgesehen. Andere Gartenabfälle wie Rasenschnitt oder Laub dürfen an diesen Tagen nicht angenommen werden.

Die Entsorgung von **Baumstubben** und **Laub** ist am **06.12.2025** ebenfalls **von 8.00 – 16.00 Uhr** auf dem Bauhof möglich. Sie können Blätter in Plastiksäcken anliefern. Rasen- und Heckenschnitt sowie Vertikutiergut werden nicht angenommen, da dieses auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder der Bio-Tonne zugeführt werden können. Die Behälter und Plastiksäcke sind anschließend zur Wiederverwendung mitzunehmen. Um eine geregelte An- und Abfuhr zu gewährleisten, ist den Anordnungen der Bauhof-Mitarbeiter Folge zu leisten. Sie werden darauf achten, dass nur Baumstubben angeliefert werden, die von Hand bewegt werden können.

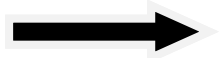
Ich hoffe, dass die Gartenabfallanlieferung genauso reibungslos wie im letzten Jahr verläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wolfgang Balasus

Rückseite bitte beachten!



Öffnungszeiten Amtsverwaltung,
Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr,
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros
finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

Sprechzeiten für den Bereich
Bürgerservice nur mit vorheriger
Terminvereinbarung auf der
Website des Amtes oder
telefonisch unter 04122/854-0.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 2216 3114 0000 0419 98
Steuernummer: 18/298/30990

Sprechzeiten Bürgermeister,
Kirchenstraße 28a,
25436 Moorrege
montags, mittwochs, freitags:
09.00 - 12.00 Uhr
Mobil: 0174/9104151

Das Rundschreiben zur herbstlichen Buschsammelaktion nehme ich zum Anlass zu folgenden Hinweisen:

Reinigungspflicht nach der Ortssatzung

Zur Reinigung der innerörtlichen Straßen, der Rad- und Fußwege in voller Frontlänge ist der Grundstückseigentümer nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Moorrege verpflichtet. Denken Sie bitte möglichst im Frühjahr und im Herbst auch an die Unkrautentfernung in den Rinnsteinen (Ausnahme wegen Unfallgefahr: Wedeler Chaussee, Pinneberger Chaussee, Moorreger Chaussee). Sie tragen damit auch zu einem schöneren Ortsbild bei. Wer Interesse an der Satzung hat, kann sie im Internet einsehen.

Rückschnitt von Hecken und Bewuchs

Es häufen sich Beschwerden, wonach Hecken und Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum (Rad- und Fußwege) wuchern und diese einengen. Schneiden Sie Hecken und Bewuchs bitte auf die Grundstücksgrenze zurück! Vor allem an Kreuzungen und Einmündungen ist in Höhe des Sichtdreiecks häufig ein radikaler Rückschnitt geboten.

Winterliche Schnee- und Eisbeseitigung

Daneben ist auch die winterliche Schnee- und Eisbeseitigung - alle Jahre wieder - ein aktuelles Thema in unserer Gemeinde.

Aus Erfahrungen der letzten Jahre kann dankenswerterweise festgestellt werden, dass die meisten Grundstückseigentümer in unserer Gemeinde ihre **Streu- und Schneeräumpflicht** ordnungsgemäß erfüllen. Leider gibt es jedoch immer wieder einige wenige, die nicht oder nicht in ausreichender Weise ihren **aus der Straßenreinigungssatzung** obliegenden Pflichten nachgekommen sind. Ein Schadenfall wegen Nichterfüllung der Streu- und Schneeräumpflicht kann etwaige **Schadenersatzansprüche** zur Folge haben. Die Sicherheit unserer Mitbürger - ob Jung oder Alt - sollte uns allen besonders wichtig sein. Und abschließend noch eine Bitte der Freiwilligen Feuerwehr: Halten Sie auch Hydranten schnee- und eisfrei!